

Firma _____
Ansprechpartner (optional) _____
Straße / Nr. _____
PLZ / Ort _____
Telefon _____
E-Mail _____
Website _____

Die hier aufgeführten Kontaktdaten gelten für die Veröffentlichung in der Anbieterübersicht!

Anbieterübersicht: **bAV und Alterseinkünfte (Standardsoftware)**

Wir buchen: jeweils inkl. Jahreseintrag auf unserer Webseite jeweils zzgl. MwSt.

- | | |
|---|------------------|
| ■ Einzel-Eintrag in Heft 7 | € 490,- |
| ■ + Wiederholung im Anbieter-Special, Heft 8 | + € 230,- |

Alle Buchungsvorlagen der Anbieterübersichten 2025 finden Sie [hier](#).

Name / Hersteller des Software-Produkts _____ / _____

Anzahl Kunden _____

Anzahl Nutzer _____

im Einsatz seit _____

1. Abrechnung der unterschiedlichen Versorgungszusagen unter Berücksichtigung der folgenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten:

- ☐ Direktversicherung Versorgungszusage bis 31.12.2004 § 3 Nr. 63 EStG (keine Verzichtserklärung)
- ☐ Direktversicherung Versorgungszusage bis 31.12.2004 § 40b EStG (alte Fassung)
- ☐ Direktversicherung Versorgungszusage ab 01.01.2005 bis 31.12.2017 § 3 Nr. 63 EStG
- ☐ Direktversicherung Versorgungszusage ab 01.01.2018 § 3 Nr. 63 EStG n.F. mit Minderung des maximal steuerfreien Volumens nach § 52 Abs. 4 Satz 14 EStG n.F.
- ☐ Direktversicherung Versorgungszusage für neue Vereinbarungen ab 01.01.2018 begünstigte Aufwendungen, zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG n.F. und § 100 Abs. 2 EStG n.F.
- ☐ Direktversicherung Versorgungszusage ab 01.01.2018 vorrangige Berücksichtigung der Aufwendungen, zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG n.F. vor den Aufwendungen nach § 3 Nr. 63 S. 1 EStG n.F.
- ☐ Direktversicherung Versorgungszusage ab 01.01.2018 Ermittlung der Förderfähigkeit durch Differenzberechnung für bereits vor dem 01.01.2017 geleistete zusätzliche Arbeitgeberbeiträge zum Referenzjahr 2016 § 100 Abs. 2 Satz 2 EStG n.F.

- ☐ Kapitalgedeckte Pensionskassen-Zusage bis 31.12.2004 § 3 Nr. 63 EStG und ggf. § 40b EStG (alte Fassung)
- ☐ Kapitalgedeckte Pensionskassen-Zusage bis 31.12.2004, nur Kapitalauszahlung § 40b EStG (alte Fassung)
- ☐ Kapitalgedeckte Pensionskassen-Zusage ab 01.01.2005 bis 31.12.2017 § 3 Nr. 63 EStG (Neuvertrag)
- ☐ Kapitalgedeckte Pensionskassen-Zusage ab 01.01.2018 § 3 Nr. 63 EStG n.F. mit Minderung des maximal steuerfreien Volumens nach § 52 Abs. 4 Satz 14 EStG n.F.
- ☐ Kapitalgedeckte Pensionskassen-Zusage ab 01.01.2018 begünstigte Aufwendungen, zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG n.F. und § 100 Abs. 2 EStG n.F.,
- ☐ Kapitalgedeckte Pensionskassen-Zusage ab 01.01.2018 vorrangige Berücksichtigung der Aufwendungen, zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG n.F. vor den Aufwendungen nach § 3 Nr. 63 S. 1 EStG n.F.
- ☐ Kapitalgedeckte Pensionskassen-Zusage ab 01.01.2018 Ermittlung der Förderfähigkeit durch Differenzberechnung für bereits vor dem 01.01.2017 geleisteten zusätzlichen Arbeitgeberbeiträgen zum Referenzjahr 2016 § 100 Abs. 2 Satz 2 EStG n.F.
- ☐ Umlagefinanzierte Pensionskassen-Zusage § 40b EStG (neue Fassung)
- ☐ Umlagefinanzierte bAV § 3 Nr. 56 EStG (ab 2008)
- ☐ Pensionsfonds-Zusage bis 31.12.2004 § 3 Nr. 63 EStG (nur 4% der BBG RV)
- ☐ Pensionsfonds-Zusage ab 01.01.2005 bis 31.12.2017 § 3 Nr. 63 EStG (4% der BBG RV + 1.800 €)
- ☐ Pensionsfonds-Zusage ab 01.01.2018 § 3 Nr. 63 EStG n.F. mit Minderung des maximal steuerfreien Volumens nach § 52 Abs. 4 Satz 14 EStG n.F.
- ☐ Pensionsfonds-Zusage ab 01.01.2018 begünstigte Aufwendungen, zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG n.F. und § 100 Abs. 2 EStG n.F.
- ☐ Pensionsfonds-Zusage ab 01.01.2018 vorrangige Berücksichtigung der Aufwendungen, zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG n.F. vor den Aufwendungen nach § 3 Nr. 63 S. 1 EStG n.F.
- ☐ Pensionsfonds-Zusage ab 01.01.2018 Ermittlung der Förderfähigkeit durch Differenzberechnung für bereits vor dem 01.01.2017 geleisteten zusätzlichen Arbeitgeberbeiträgen zum Referenzjahr 2016 § 100 Abs. 2 Satz 2 EStG n.F.
- ☐ Riester-Vertrag (Nettoabzug)

2. Kann der Anwender durch Kennzeichen / Schlüssel bei Versorgungszusagen bis 31.12.2004 folgende Fälle unterscheiden?

- ☐ Direktversicherung bis 31.12.2004, § 3 Nr. 63 EStG erfüllt
- ☐ Arbeitnehmer hat Wahlrecht ausgeübt
- ☐ Direktversicherung bis 31.12.2004, § 3 Nr. 63 EStG nicht erfüllt
- ☐ Pensionskassen-Zusage bis 31.12.2004, nur Kapitalauszahlung
- ☐ Pensionskassen-Zusage bis 31.12.2004, § 3 Nr. 63 EStG erfüllt

3. Kann der Anwender durch Kennzeichen / Schlüssel ab 01.01.2018 für Versorgungszusagen nach folgenden Fällen nachweisen und dokumentieren?

- ☐ Arbeitnehmer hat vor dem 01.01.2018 mindestens einmal Beitrag rechtmäßig nach § 40b EStG a.F. in einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung pauschal besteuert (Nachweis liegt vor)
- ☐ Arbeitnehmer erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die weitere Anwendung des § 40b EStG a.F.
- ☐ Direktversicherung erfüllt die sachlichen Voraussetzungen des § 40b EStG a.F.
- ☐ Direktversicherung erfüllt nicht die sachlichen Voraussetzungen des § 40b EStG a.F., Beiträge erfüllen § 3 Nr. 63 EStG, Verzichtserklärung (§ 52 Abs. 40 Satz 2 EStG) vor der Beitragszahlung auf Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG, für Anwendung des § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F.
- ☐ Pensionskassen-Zusage erfüllt die sachlichen Voraussetzungen des § 40b EStG a.F.
- ☐ Pensionskassen-Zusage erfüllt nicht die sachlichen Voraussetzungen des § 40b EStG a.F., Beiträge erfüllen § 3 Nr. 63 EStG, Verzichtserklärung (§ 52 Abs. 40 Satz 2 EStG) vor der Beitragszahlung auf Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG, für Anwendung des § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F.

4. Lohnarten zur Abrechnung der Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds

☐ Werden dafür Standard-Lohnarten zur Verfügung gestellt?

5. ☐ Ist programmintern sichergestellt, dass sämtliche Zahlungen vor dem 01.01.2018 zu kapitalgedeckten Pensionskassen, Pensionsfonds und (nicht pauschalversteuerten) Direktversicherungen auf die 4%-Grenze und ggf. den zusätzlichen Freibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG angerechnet werden?

6. ☐ Ist programmintern sichergestellt, dass sämtliche Zahlungen nach dem 31.12.2017 zu kapitalgedeckten Pensionskassen, Pensionsfonds und (nicht pauschalversteuerten) Direktversicherungen auf die 8%-Grenze nach § 3 Nr. 63 EStG n.F. und auf die 4%-Grenze nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 SvEV angerechnet werden?

7. ☐ Wird der maximal mögliche steuerfreie Betrag und der eventuell davon abweichende sozialversicherungsfreie Betrag im Rahmen der Vervielfältigungsregel bei Beendigung des ersten Dienstverhältnisses maschinell berechnet?

8. ☐ Wird der maximal mögliche steuerfreie Betrag und der eventuell davon abweichende sozialversicherungsfreie Betrag im Rahmen der Regelung zur Nachholung der Entgeltumwandlung, § 3 Nr. 63 S. 4 EStG n.F. für volle ruhende Kalenderjahre des ersten Dienstverhältnisses maschinell berechnet?

9. ☐ Wird der nach § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG maximale BAV-Förderbetrag für vom Arbeitgeber zusätzlich erbrachten Beitrag an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung im ersten Dienstverhältnis maschinell berechnet?

10. ☐ Wenn im Lohnkonto das Steuermerkmal für ein erstes Dienstverhältnis (Steuerklasse 1 bis 5) wegfällt, werden Beitragszahlungen an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung automatisch, maschinell steuer- und sozialversicherungspflichtig berechnet?

11. Welche Werte werden im Lohnkonto für die Besteuerung von Firmenrenten/Werks-pensionen gespeichert?

- ☐ Jahr des Versorgungsbeginns
- ☐ der zum jeweiligen Jahr gehörende Prozentsatz
- ☐ der zum jeweiligen Jahr gehörende Jahres-Höchstbetrag
- ☐ die Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag
- ☐ der ermittelte Versorgungsfreibetrag
- ☐ der für das Erstjahr geltende Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag
- ☐ erster und letzter Monat für die laufenden Versorgungsbezüge gezahlt werden (bei unterjähriger Zahlung)

12. ☐ Werden die Daten für die Ermittlung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag auch in den Personalstammdaten gespeichert?

13. ☐ Können im Programm für einen Versorgungsbezugsempfänger mehrere Kohorten hinterlegt werden?
Wenn ja, wie viele? Anzahl _____

14. ☐ Werden für die Berechnung der Freibeträge mehrere laufende Versorgungsbezüge mit unterschiedlichen Kohorten zusammengefasst und auf alle die Freibeträge der ältesten Kohorte angewendet?

15. Werden die unter Frage 11 mit „Ja“ beantworteten Angaben für jede Kohorte

- ☐ im Lohnkonto gespeichert?
- ☐ im Personalstamm gespeichert?

16. Werden folgende Werte für den Altersentlastungsbetrag gespeichert?

- ☐ der jeweilige Prozentsatz
- ☐ der sich ergebende Jahres-Höchstbetrag

17. Wo werden die Werte zur Ermittlung des Altersentlastungsbetrages gespeichert?

- ☐ im Personalstamm
- ☐ im Lohnkonto

18. ☐ Werden die Zeilen 29 – 32 ab 2010 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung gegebenenfalls mehrfach angedruckt?

19. ☐ Werden die Aufzeichnungs- und Meldepflichten nach §§ 4 und 5 LStDV + § 6 AltvDV abgedeckt und erfüllt?

20. Wird die ab 2008 notwendige Abgrenzung zwischen § 3 Nr. 56, § 3 Nr. 63 und § 40 b neue Fassung EStG sowie § 40 b alte Fassung EStG:

- ☐ programmintern automatisch durchgeführt und als Standard vorgegeben
- ☐ vom Anwender selbst einzurichten, dann aber automatisch durchgeführt
- ☐ vom Anwender manuell zu überwachen

21. Referenzkunden (max. 3, max. 90 Zeichen inkl. Leerzeichen):

22. Bemerkungen (max. 400 Zeichen inkl. Leerzeichen):

WICHTIG: Bitte achten Sie auf die korrekte Angabe Ihrer Daten. Sie erhalten keinen Korrekturabzug zur Abnahme!

Bitte kontaktieren Sie bei Rückfragen unser Media-Team, E-Mail: anzeigen-marketing@datakontext.com

Druckunterlagen: Alle Bilddateien müssen mindestens 300 dpi Auflösung haben und im CMYK-Modus angelegt sein. Zulässige Dateiformate sind TIFF-, JPG- und EPS-Dateien. Das gilt auch für das **Firmenlogo**.

Anlieferung der Druckunterlagen: per E-Mail an: anzeigen-marketing@datakontext.com

Bitte senden Sie uns den vollständig ausgefüllten Fragebogen
bis **spätestens 02. Oktober 2025** zurück.

Ansprechpartner für Rückfragen, Telefon und E-Mail:

SENDEN

Datenschutzhinweis: Wir, die DATAKONTEXT GmbH, Augustinusstr. 11A, 50226 Frechen, verwenden Ihre o.a. Daten für die Darstellung und Präsentation Ihres Produktes / Service für die Leser und zur Bearbeitung Ihres Auftrags. Dies erfolgt unter Einbeziehung der externen Dienstleister (Mediaverkauf, Satz, Grafik, Druck und Versand). Eine Weitergabe der Daten an weitere Dritte erfolgt nur zur Vertragserfüllung oder wenn wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Soweit Ihre Daten nicht als freiwillige Angaben gekennzeichnet sind, benötigen wir sie für die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten. Ohne diese Daten können wir Ihren Auftrag nicht annehmen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter: www.datakontext.com/datenschutzzerklaerung. Falls Sie keine Informationen mehr von uns erhalten wollen, können Sie uns dies jederzeit an folgende Adresse mitteilen: DATAKONTEXT GmbH, Augustinusstr. 11A, 50226 Frechen, E-Mail: [werbewiderspruch\(at\)datakontext.com](mailto:werbewiderspruch(at)datakontext.com).